

**Durch Stadtrat genehmigt in der Sitzung vom 18.12.2019**

**NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche  
Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 13.11.2019, um 19:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses

Name	Bemerkung
------	-----------

**Vorsitzender**

1. Bürgermeister Holger Bär

**Stadtratsmitglieder**

Stadträtin Jutta Bauer

Stadtrat Klaus Bauer

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadträtin Silke Just

Stadtrat Dr. Frank Kröber

2. Bürgermeister Klaus-Dieter Löwel           entschuldigt

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Roland Musiol

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

Stadtrat Jochen Pausch

3. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

**Schriftführer**

Bernd Dannreuther

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte mit Schreiben vom 06.11.2019.

Zur Bürgeranhörung ergriff Herr Zimmermann aus Bayreuth das Wort:

Er ist Eigentümer eines Grundstückes in Dressendorf, für das er vor 9 Monaten Antrag auf Vorbescheid gestellt habe. Er habe vor ca. 8 Monaten und nochmals vor 2 Monaten nachgefragt, wann nun die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes behandelt werde. Bisher habe er keine ausreichende Antwort erhalten.

Der Vorsitzende antwortet sofort mit dem Hinweis, dass die Unterlagen beim Landratsamt Bayreuth zur Prüfung liegen. Sobald von dort eine Rückmeldung komme, werde der Antragsteller unverzüglich unterrichtet bzw. werde dies im entsprechenden Gremium behandelt.

## TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.10.2019
2. Rücktritt und Wahl eines 2. bzw. 3. Bürgermeisters
  - 2.1. Feststellungsbeschluss Rücktritt
  - 2.2. Wahl und Vereidigung des 2. Bürgermeisters
  - 2.3. Wahl und Vereidigung eines 3. Bürgermeisters
3. Städtebauförderung
  - 3.1. Privatmaßnahme Bayreuther Str. 24 - vorzeitige Maßnahmenfreigabe
  - 3.2. Bedarfsmeldung für die Programmjahre 2020 bis 2023
  - 3.3. Erweiterung des Sanierungsgebietes "Ortskern Goldkronach" - 1. Änderungssatzung
4. Bebauungspläne
  - 4.1. Bebauungsplanänderung Brunnenwiese - Östliche Erweiterung - 2. Auslegung
  - 4.2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Dressendorf III mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
5. Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Str. 30/32 sowie Zoppatenstr. 1, 3 und 5 mit der Stadt Bad Berneck i. F.
6. Brücke Kottersreuth - Erneuerung
7. Feuerwehrgerätehaus Goldkronach - Anbau
8. Beschaffung eines TLF3000 für die FF Brandholz
9. Informationen, Anfragen, Sonstiges
  - 9.1. Goldberg als "Nationales Geotop"
  - 9.2. Wahlentschädigung Wahlhelfer
  - 9.3. SiSoNETZ
  - 9.4. Beschaffung eines GW-L2 für die FF Goldkronach
  - 9.5. Winterdienstplan 2019/2020
  - 9.6. Digitales Klassenzimmer - Infoveranstaltung
  - 9.7. Kläranlage Bad Berneck
  - 9.8. Horteinrichtung in der Schule

**Top 1      Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.10.2019****Sach- und Rechtslage:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.10.2019 wurde den Stadträten in Ablichtung zugeleitet und lag während der Sitzung auf.

**Beschluss:**

- SR Dr. Nüssel möchte bei TOP 8 ergänzt haben, zu welchem Zeitpunkt aufgrund seiner Nachfrage die Beisitzer zurückgetreten seien.
- SR Rieß bittet, bei TOP 5 b seinen Namen zu ergänzen.
- SRin Müller bittet, beim TOP 8 auf Seite 136 unter b) in der zweiten Zeile das Wort „Prüfung“ zu streichen.

Die Niederschrift wird nach Einarbeitung der genannten Änderungswünsche genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16    Ja-Stimmen: 15    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 1

**Top 2      Rücktritt und Wahl eines 2. bzw. 3. Bürgermeisters****Top 2.1    Feststellungsbeschluss Rücktritt****Sach- und Rechtslage:**

- a) Mit Schreiben vom 16.10.2019 (Eingang Stadtverwaltung 17.10.2019) tritt Stadtrat Klaus-Dieter Löwel mit sofortiger Wirkung vom Amt als 2. Bürgermeister der Stadt Goldkronach zurück. Er begründet dies mit dem Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Verein Alexander-v.-Humboldt-Museumspark e. V.  
Der Vertrag verpflichtete die Stadt zur Übernahme von unkalkulierbar laufenden Kosten und eines hohen Eigenanteils zur Finanzierung des Projektes. Da der 1. Bürgermeister als gleichzeitig 2. Vorsitzender des Vereins hier persönlich beteiligt ist, ist der 2. Bürgermeister im Rahmen der Stellvertretungsregelung gefordert, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Da er ein erklärter Gegner dieses Projektes ist, kann er die Unterzeichnung des Vertrages wegen der damit verbundenen finanziellen Belastungen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren.
- b) Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ist die Niederlegung eines Ehrenamtes unter der gleichen sachlichen Voraussetzung zulässig wie die Ablehnung der Annahme. Es ist für einen ehrenamtlichen Bürgermeister sowie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder die Angabe eines Grundes nicht erforderlich, da über Art. 47 Abs. 1 Satz 3 und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG die Anwendung von Art. 19 GO ausgeschlossen wurde.

Da die gesetzliche Formulierung „bei Niederlegung“ ungenau ist, ist die Erklärung über die Niederlegung als Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenamt zu verstehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit führt diese Erklärung allein noch nicht zur Beendigung des Amtes. Vielmehr bedarf es zur Wirksamkeit der Niederlegung eines Beschlusses des Stadtrates (BayVGH Beschluss vom 11.02.1976). Allerdings steht ihm im Stadtrat bei seiner Entscheidung kein Ermessen zu.

Der Beschluss des Stadtrates zur Anerkennung der Amtsniederlegung wird mit dem Vollzug durch den 1. Bürgermeister zum Verwaltungsakt. Mit der Wirksamkeit der Entscheidung er-

licht das Ehrenamt. Der Stadtrat bleibt jedoch weiterhin weiterer Bürgermeister bis zur bestandskräftigen Anerkennung der Niederlegung.

- c) Durch Beschluss vom 09.05.2014 (TOP 5) wurde die Wahl eines 2. und eines 3. Bürgermeisters festgelegt. Damit ist nun ein neuer 2. Bürgermeister in einer geheimen Wahl zu bestimmen.
- d) 3. Bgm. Pietsch gibt seine persönlichen Anmerkungen zu den Rücktrittsgründen des 2. Bürgermeisters und zum Demokratieverständnis wieder. Er verweist darauf, dass der Vollzug von Mehrheitsbeschlüssen eine grundlegende Aufgabe des Bürgermeisters sei.

#### **Beschluss:**

Das Rücktrittsgesuch des Stadtrats Klaus-Dieter Löwel als 2. Bürgermeister wird nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 GLKrWG anerkannt und festgestellt. Der Rücktritt wird mit Ablauf des 31.10.2019 wirksam.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Bestellung als Eheschließungsstandesbeamter widerrufen.

Die Wahl eines neuen 2. Bürgermeisters ist für die verbleibende Wahlperiode durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 3 Persönlich beteiligt: 0

### **Top 2.2 Wahl und Vereidigung des 2. Bürgermeisters**

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) Der 2. Bürgermeister als weiterer Bürgermeister ist gem. Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Stadtrates zu wählen, wobei die Wahl unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat.

Nach Art. 35 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes kann zum weiteren Bürgermeister nicht gewählt werden, wer

- nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge des deutschen Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet,
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
- nachweisbar dienstunfähig ist.

b) Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem als Vorsitzender der Schriftführer Bernd Dannreuther sowie als Beisitzer der Angestellte Jannik Arndt angehören.

Aus der Mitte des Stadtrates wurden nachfolgende Stadratsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen:

SR Dr. Nüssel weist darauf hin, dass die Stadratsmitglieder der UBL nicht zur Verfügung stehen.

SR Christof Roß schlägt im Nachgang Stadtratsmitglied und 3. Bgm. Wieland Pietsch vor, da dieser aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit als 3. Bürgermeister in die Materie eingearbeitet sei.

Der Wahlausschuss-Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf, welche durch den Beisitzer an die Stadtratsmitglieder verteilt wurden.

Die Kennzeichnung der Stimmzettel erfolgt in einer Wahlkabine. Die Stimmzettel werden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Stadtratsmitglieder vermerkt.

Der Wahlausschuss-Vorsitzende stellt fest, dass von den Mitgliedern des Stadtrates 16 bei der Wahl anwesend waren und 16 Mitglieder des Stadtrates ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 16 Stimmzettel abgegeben. Die Zahl stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein. Die Beisitzer öffneten die Stimmzettel einzeln und lasen die abgegebenen Stimmen vor. Es waren 3 nicht gekennzeichnete Stimmzettel vorhanden.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: 16 davon waren 3 ungültig  
und 13 gültig.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf	Wieland Pietsch	11 Stimmen
	Susanne Müller	2 Stimmen.

Der Wahlausschuss-Vorsitzende verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass das Stadtratsmitglied und 3. Bgm. Wieland Pietsch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum 2. Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum 2. Bürgermeister annimmt.

Stadtratsmitglied Wieland Pietsch erklärte mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt vom Ehrenamt des 3. Bürgermeisters und erklärte die Annahme der Wahl zum 2. Bürgermeister.

Die entsprechende Annahmeerklärung wurde durch den 2. Bürgermeister unterzeichnet.

ca) Der 1. Bürgermeister erklärte, dass eine Vereidigung nach Art. 27 Abs. 1 KWBG nunmehr nicht erforderlich ist, da das Stadtratsmitglied als vormaliger 3. Bürgermeister bereits vereidigt wurde.

cb) Ebenso ist eine Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten nicht erforderlich, da der nunmehr 2. Bürgermeister Herr Wieland Pietsch bereits als vormaliger 3. Bürgermeister zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt wurde.

cc) Letztendlich ist auch die Beschlussfassung über die Entschädigung nicht zwingend erforderlich. Damit gilt der in der Sitzung vom 21.05.2014 unter TOP 4 genannte Beschluss mit den genannten Konditionen zur Entschädigung des 2. Bürgermeisters weiter.

<b>Top 2.3 Wahl und Vereidigung eines 3. Bürgermeisters</b>
---

**Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende legt dar, dass aufgrund des Beschlusses vom 09.05.2014 (TOP 5) nun ein 3. Bürgermeister als weiterer Bürgermeister gem. Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Stadtrates zu wählen sei.

Der Vorsitzende gibt dem Wahlausschuss-Vorsitzenden das Wort.

SR Rieß führt aus, dass nach seiner Auffassung ein weiterer ehrenamtlicher Bürgermeister erforderlich sei. Er schlägt hierzu das Stadtratsmitglied Christof Roß vor.

Gleichzeitig stellt SR Dr. Nüssel den Antrag, für die verbleibende Wahlperiode keinen weiteren Bürgermeister in Form eines 3. Bürgermeisters zu bestimmen und damit den Beschluss, der in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 09.05.2014 unter TOP 5 gefasst wurde, zu ändern.

Der Wahlausschussvorsitzende übergibt den Vorsitz an den 1. Bürgermeister

**Beschluss:**

Abweichend vom in der konstituierenden Stadtratssitzung vom 09.05.2014 unter TOP 5 gefassten Beschluss wird für die restliche Dauer der Wahlperiode kein weiterer Bürgermeister in Form eines ehrenamtlich tätigen 3. Bürgermeisters bestimmt.

Dies ist nach Art. 51 GO möglich, da gesetzlich verpflichtend jeweils nur ein weiterer Stellvertreter gewählt werden muss.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 7 Persönlich beteiligt: 0

**Hinweis:**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass damit die Wahl des 3. Bürgermeisters hinfällig ist. Eine Änderung der Geschäftsordnung in § 17 Abs. 1 und 2 ist insoweit nicht erforderlich, da in der Geschäftsordnung selber nicht verpflichtend geregelt ist, dass ein 3. Bürgermeister bestimmt werden soll. Dies ist durch den genannten Stadtratsbeschluss geschehen.

<b>Top 3 Städtebauförderung</b>
---------------------------------

<b>Top 3.1 Privatmaßnahme Bayreuther Str. 24 - vorzeitige Maßnahmenfreigabe</b>
---

**Sach- und Rechtslage:**

Die Eigentümer des Anwesens Bayreuther Str. 24 in Goldkronach beabsichtigen, das genannte Anwesen umzubauen und zu sanieren. Dazu fand bereits am 29.07.2019 ein Beratungstermin mit dem Städtebauarchitekten Herrn Stiefler statt. Um den Sanierungsaufwand an den Außenwänden abschätzen zu können, ist das Entfernen der ortsuntypischen Asbest-Zement-Verkleidung erforderlich. Es wird daher von den Eigentümern ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt.

Dieser ist erforderlich, damit die Arbeiten nicht förderschädlich begonnen werden.

Da für den eigentlichen Förderantrag die Kosten noch nicht vorgelegt werden können, sollte beschlossen werden, dass diese Maßnahme grundsätzlich im kommunalen Förderprogramm der Stadt gefördert werden soll.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn hinsichtlich der Entfernung der ortsuntypischen Asbest-Zement-Verkleidung zur Feststellung des Sanierungsaufwandes an den Außenwänden des Anwesens Bayreuther Str. 24 wird vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Oberfranken stattgegeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Sanierungsantrag der Regierung von Oberfranken vorzulegen, sobald die Vergleichsangebote und die abschließende Stellungnahme des Städtebauarchitekten sowie die förderfähigen Kosten vorliegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

**Top 3.2 Bedarfsmeldung für die Programmjahre 2020 bis 2023**

**Sach- und Rechtslage:**

- a) Zur Umsetzung von geplanten bzw. bereits begonnenen Maßnahmen im Programmjahr 2020 ist es erforderlich, die Bedarfsmeldung bis 01.12.2019 an die Regierung von Oberfranken weiterzuleiten. Die abgeschlossene Maßnahme oder Maßnahmen, für die Fördermittel bereits bewilligt wurden, wurden in der Bedarfsmeldung nicht mehr aufgeführt.
- b) Im Jahr 2020 ist die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes mit Kosten in Höhe von 5.000 € sowie die Erstellung eines städtebaulichen Konzeptes südlich der Siedlungsstraße als vorbereitende Maßnahme mit 10.000 € angedacht.

Als Ordnungsmaßnahmen sind die Neugestaltung des ehemaligen Gebhardt-Geländes und der Bereich Siedlungsstraße, Bayreuther Straße mit Platzgestaltung und der Anlegung von Stellplätzen mit 260.000 € sowie der Alexander-von-Humboldt-Museumspark mit 1,1 Mio. € eingeplant. Für die Förderung von Privatmaßnahmen sind 25.000 €, das Gemeinschaftshaus mit einer Anfinanzierung von 250.000 € sowie der Umbau und die Sanierung der Museumsscheune mit 250.000 € enthalten. Für die Leerstandsoffensive wurden 16.000 € eingeplant. Insgesamt sind für das Programmjahr 2020 Maßnahmen mit 1.916.000 € enthalten.

- c) Im Programmjahr 2021 sind die Weiterführung der genannten Maßnahmen bzw. neue Maßnahmen mit insgesamt 2.237.000,- €, für das Jahr 2022 mit 1.141.000 € und für das Jahr 2023 mit 1.691.000 € vorgesehen.  
Die Einzelmaßnahmen sind aus der Aufstellung (Erläuterung zur Bedarfsmeldung) detailliert ersichtlich.
- d) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den noch nicht begonnenen Maßnahmen um reine Absichtserklärungen handelt. Sofern tatsächlich Umsetzungen vorgesehen sind, ist vor Durchführung ein gesonderter Bewilligungsantrag für die jeweilige Einzelmaßnahme erforderlich, der vorab durch den Stadtrat beschlossen werden müsste.

**Beschluss:**

Die in der Erläuterung zur Bedarfsermittlung genannten und in der Sach- und Rechtslage beschriebenen Maßnahmen in den Jahren 2020 bis 2023 werden anerkannt und sind im Rahmen der Bedarfsplanung der Regierung von Oberfranken zu melden.

Soweit die Voraussetzungen (Konzepte, Planungsunterlagen, Kostenberechnungen) gegeben sind, sind diese dem Stadtrat vorzulegen, damit über die Durchführung und Beantragung von Fördermitteln entschieden werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

**Top 3.3 Erweiterung des Sanierungsgebietes "Ortskern Goldkronach"  
- 1. Änderungssatzung****Sach- und Rechtslage:**

a) Die Stadt Goldkronach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 08.09.1999 den Ortskern von Goldkronach als Sanierungsgebiet gem. § 142 BauGB förmlich festgelegt. Die Satzung wurde am 16.09.1999 rechtskräftig.

Seither hat die Stadt eine Vielzahl von Maßnahmen (Grunderwerb, Ordnungsmaßnahmen, Baumaßnahmen) über das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet mit staatlicher Unterstützung im Rahmen von Städtebauförderungsprogrammen durchgeführt.

Dennoch sind auch weiterhin städtebauliche Missstände entsprechend § 136 BauGB im bereits förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet festzustellen. Insbesondere sind diese:

- Leerstände von Hauptgebäuden,
- Leerstände unter Nutzung von Nebengebäuden, die ursprünglich häufig landwirtschaftlich genutzt wurden,
- sanierungsbedürftige Bausubstanz die den heutigen Anforderungen an moderne Wohn- und Arbeitsstandards nicht mehr genügen und
- fehlende Barrierefreiheit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.

b) In den Jahren 2017 bis 2019 hat die Stadt ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeiten lassen, in dem die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen aus dem Jahr 1999 aktualisiert wurden und gleichzeitig die gesamtörtliche Stadtentwicklung in die Betrachtung einbezogen wurde.

Im ISEK wurden über das bisher förmlich festgelegte Sanierungsgebiet weitere Schwerpunkträume der Stadtentwicklung definiert. Es handelt sich dabei um folgende Flächen:

- Multifunktionspotenzial Alexander-v.-Humboldt-Grundschule einschließlich Umfeld,
- Flächen südlich der Siedlungsstraße.

Beide Flächen sind als Potentialflächen für die Stadtentwicklung, aber auch als städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB einzustufen.

Das bisher förmlich festgelegte Sanierungsgebiet soll daher um die beiden genannten Flächen erweitert werden. Hinsichtlich der Missstände darf auf den der Beschlussvorlage beiliegenden Bericht über die Gründe der Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes verwiesen werden.

c) Die Durchführung der Sanierung im bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet erfolgt bereits im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB, da die Anwendung der §§ 152 bis 156 a BauGB für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird. Gleiches gilt auch für die beiden Erweiterungsflächen des Sanierungsgebietes. Sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen sind durch die Sanierung nicht zu erwarten.

Für beide Flächen soll daher die Sanierung im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Die beiden Erweiterungsflächen sind so abgegrenzt, dass Bereiche, in denen die städtebaulichen Missstände festgestellt wurden, beinhaltet sind und gleichzeitig auch die Flächen, die für die Weiterentwicklung des Gebietes erforderlich sind. Die beiden Erweiterungsflächen umfassen nur eine kleinere Fläche von insgesamt ca. 2,23 ha. Es ist davon auszugehen, dass die Sanierung in diesen beiden Bereichen zügig umgesetzt werden kann und die in § 142 BauGB vorgesehene Frist nicht überschritten werden dürfte.

d) SR Hofmann unterstreicht, dass durch das Programm eine gute und große Wirkung in Goldkronach erzielt wurde. Er begrüßt es, dass nunmehr weitere Anwesen einbezogen werden, um eine Förderung für weitere Privatmaßnahmen zu erhalten.

#### **Beschluss:**

a) Die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern Goldkronach“ mit den Flächen im Umfeld der Alexander-v.-Humboldt-Grundschule sowie den Flächen südlich der Siedlungsstraße mit insgesamt 2,23 ha soll umgesetzt werden und die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Goldkronach“ eingeleitet werden.

Die sonstigen Festlegungen der bisherigen Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes bleiben bestehen.

Die im beiliegenden Bericht dargestellten Sanierungsgründe und –ziele werden gebilligt.

Der Bericht ist Teil des Beschlusses.

b) Nunmehr sind die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (v. a. Nachbarkommunen, Landratsamt Bayreuth, Regierung von Oberfranken, Staatliches Bauamt Bayreuth sowie Wasserwirtschaftsamt Hof) einzuholen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

### **Top 4 Bebauungspläne**

#### **Top 4.1 Bebauungsplanänderung Brunnenwiese - Östliche Erweiterung - 2. Auslegung**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende legt dar, dass aufgrund der erst am 08.11.2019 an die Stadt ergangenen umfangreichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof als auch des Landratsamtes Bayreuth noch Untersuchungen bzw. Unterlagen erforderlich sind, um das Verfahren weiterzuführen. Eine Beschlussfassung ist zum jetzigen Sachstand nicht möglich.

#### **Top 4.2 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Dressendorf III mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Dressendorf III mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durchgeführt.

Das Landratsamt Bayreuth schlägt in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 09.10.2019 vor, aus städteplanerischer Sicht den Geltungsbereich der Änderung nicht nur auf das Grundstück

FINr. 268/1 zu begrenzen, sondern auch den nordöstlichen Teil des Grundstückes FINr. 268 in die Änderung mit einzubeziehen, um eine lineare Abtrennung der Nutzungsarten zu erreichen.

Mit der vorliegenden Änderung des Plangebietes auf dem Grundstück FINr. 268/1 der Gemarkung Dressendorf, Eigentümerin Frau Andrea Zapf, soll eine Erweiterungsmöglichkeit für den angrenzenden Kfz-Betrieb geschaffen werden. Die Ausweisung der Mischgebietsfläche auf dem Plangebiet ermöglicht es der Eigentümerin, auf der Grundlage der Bestimmungen des vorhandenen Bebauungsplanes und unter Beachtung von zusätzlichen Festlegungen ein Materiallager und einen Parkplatz zu errichten. Dadurch entsteht mit der Bebauung eine Entlastung der Betriebsabläufe sowie freiwerdende Lagerflächen.

Eine Erweiterung auf das Grundstück FINr. 268 der Gemarkung Dressendorf, Eigentümerin Frau Veronika Pöhlmann, erscheint zum momentanen Zeitpunkt nicht als sinnvoll, da hier in das Eigentumsrecht der Frau Pöhlmann eingegriffen werden müsste. Weiterhin ist auch zum momentanen Zeitpunkt noch nicht klar, welcher Bebauung das Grundstück in Zukunft zugeführt werden soll.

Aus städteplanerischer Sicht soll die vorliegende Änderungsplanung beibehalten werden.

Die weiteren Anmerkungen und Anregungen des Landratsamtes Bayreuth beziehen sich auf die Verfahrensvermerke der Bebauungsplanerweiterung und wurden in den vorliegenden Bebauungsplan durch das Planungsbüro Hofmann eingearbeitet.

Von anderen beteiligten Behörden wurden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.

#### **Beschluss:**

Die öffentliche Auslegung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Dressendorf III mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes ist durchzuführen. Gleichzeitig sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 5 Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Str. 30/32 sowie Zoppatenstr. 1, 3 und 5 mit der Stadt Bad Berneck i. F.</b>
---

#### **Sach- und Rechtslage:**

Bereits in der Stadtratssitzung vom 26.06.2019 wurde darüber informiert, dass für die Anwesen Bernecker Str. 30 und 32 sowie Zoppatenstr. 1, 3 und 5 der Stadt Goldkronach noch keine Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung abgeschlossen ist, obwohl die genannten Anwesen von der Stadt Bad Berneck versorgt werden.

Mit Schreiben vom 16.10.2019 hat nunmehr die Stadt Bad Berneck den Entwurf der Zweckvereinbarung zu Wasserversorgung für die genannten Anwesen, einschließlich des Lageplanes, vorgelegt.

Der vorgelegte Entwurf entspricht der bereits mit der Stadt Bad Berneck hinsichtlich der Wasserversorgung des Anwesens Steinbühl 1 abgeschlossenen Zweckvereinbarung.

#### **Beschluss:**

a) Die dem Beschlussbuch beiliegende Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Str. 30, 32 sowie Zoppatenstr. 1, 3 und 5 in Goldkronach ist mit der Stadt Bad Berneck i. F. in der vorliegenden Form abzuschließen.

Die Kopie dieser Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Sobald die Stadt Bad Berneck i. F. die Zweckvereinbarung beschlossen hat und die Genehmigung durch das Landratsamt Bayreuth vorliegt, sind sowohl die Wasserabgabebesatzung als auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung entsprechend zu ändern. Die jeweiligen Änderungssatzungen sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 6      Brücke Kottersreuth - Erneuerung</b>
--

### **Sach- und Rechtslage:**

- a) Im Nachgang zur Information in der Stadtratssitzung vom 24.07.2019 hat nun die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 01.08.2019 mitgeteilt, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn bis 01.04.2020 verlängert wurde.
- b) Aufgrund von Anfragen bei entsprechenden Ingenieurbüros wird mitgeteilt, dass auch eine Sanierung als möglich und durchführbar erachtet wird.  
Die vom Bauamt favorisierte Einbahnstraßenregelung mit entsprechenden baulichen Verstärkungsmaßnahmen wird als nicht zeitgemäß angesehen.  
Die Erarbeitung von Vorschlägen mit verschiedenen Kostenschätzungen könnte mit einem Honoraraufwand von ca. 5.000 € wohl über ein Ingenieurbüro erbracht werden, allerdings erst im Jahr 2020. Grundsätzlich wäre ein Gesamtgewicht von 13 Tonnen für den Schulbusverkehr ausreichend.
- c) Die zur Schadensbeseitigung anfallenden Sanierungskosten (Überbauungserneuerung) wurden mit ca. 260.000 € zzgl. Planungskosten geschätzt. Für die Neubaukosten für eine Belastung von 60 Tonnen werden wohl ca. 700.000 € anfallen. Abzüglich des staatlichen Zuschusses und zzgl. der nicht förderfähigen Plankosten ist mit einem Eigenanteil in Höhe von 280.000 € für die Stadt zu rechnen. Die Preissteigerungen des Jahres 2019 als auch die 2020 zu erwartenden sind in beiden Berechnungen noch nicht berücksichtigt.

Letztendlich bleibt aufgrund der aktuellen Marktsituation ein noch hohes Kostenrisiko, welches bei einer Sanierung aber aufgrund der Unwägbarkeiten noch höher ausfallen dürfte als bei einem Neubau.

- d) Soweit im Stadtrat mehrheitlich die Meinung vorherrscht, dass kein Neubau durchgeführt werden soll, so könnte dies bereits jetzt beschlossen werden.

Wenn Vorschläge für eine Sanierung mit entsprechender Kostenschätzung über ein zusätzliches Ingenieurbüro eingeholt werden sollen – und noch keine Entscheidung über die Sanierung bzw. den Neubau getroffen wird - sollte bereits jetzt der Antrag auf Verlängerung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn bis 31.12.2020 gestellt werden.

- e) SR Dr. Nüssel spricht sich dafür aus, ein weiteres Ingenieurbüro zu beauftragen, um für notwendige Sanierungsarbeiten Vorschläge zu erarbeiten. Die zusätzlichen Honorarkosten seien gut angelegt. Er bittet hierbei, auch seinen Vorschlag auf Errichtung eines Wendehammers im Kläranlagenbereich zu berücksichtigen.  
SR Hofmann rechtfertigt, dass die horrenden Kosten für den Neubau hinterfragt werden müssten. Die zusätzlichen Honorarkosten seien hier gut angelegt.

SRin Müller hat sich erkundigt und erfahren, dass für die Landwirtschaft eine Tragfähigkeit von 13 Tonnen zu wenig sei. Hier wäre eine Tragfähigkeit von 30 Tonnen wünschenswert, wenn die Brücke auch für die Landwirtschaft zukunftsfähig sein sollte. Das Minimum sollte 16 Tonnen betragen.

Für SR Dr. Nüssel ist die Berücksichtigung einer bestimmten Tragfähigkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht unbedingt erheblich.

**Beschluss:**

Es sind für die notwendigen Sanierungsarbeiten Vorschläge mit Kostenschätzung über ein zweites Ingenieurbüro einzuholen, wobei von einer Tragfähigkeit von mindestens 13 Tonnen, besser 16 Tonnen, auszugehen ist. Die Unterlagen sollen bis 30.04.2020 vorliegen.

Da bis zum Vorliegen dieses Vorschlages mit Kostenschätzung nicht vor dem 01.04.2020 zu rechnen ist, wird die Verwaltung beauftragt, bereits jetzt eine Fristverlängerung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn bis 31.12.2020 zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 7      Feuerwehrgerätehaus Goldkronach - Anbau</b>
---

**Sach- und Rechtslage:**

Die beim Ingenieurbüro antwortING beantragte gutachterliche Stellungnahme sowohl zum Fahrzeugkonzept als auch zum Anbau des Feuerwehrgerätehauses Goldkronach liegt seit 09.10.2019 vor. Hierin wird festgestellt, dass der Zusammenschluss der Ortsfeuerwehren Goldkronach, Sickenreuth, Leisau und Nemmersdorf nach Art. 5 Abs. 2 BayFwG zulässig ist, da der Zusammenschluss freiwillig erfolgt und die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 BayFwG weiterhin gewährleistet ist. Damit bestehen keine organisatorischen Hinderungsgründe zur Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes.

Hinsichtlich der Zusammenlegung der vier Ortsfeuerwehren muss lt. Gutachten die Feuerwehr Goldkronach Einsatzmittel für das erste und zweite Schutzziel vorhalten. Da im Standort Goldkronach drei Fahrzeuge (Einsatzmittel) ergänzend beschafft werden sollen, wird die Notwendigkeit der geplanten Einsatzmittel betrachtet. Das geplante LF20 sowie das TLF 4000 sind nach dem Gutachten sinnvolle Ergänzungen des Fahrzeugparkes der Feuerwehr Goldkronach, auch vor allem vor dem Hintergrund der Vergrößerung um die drei weiteren Feuerwehren.

Die ebenfalls geplante Beschaffung des TSF stellt nach Aussage des Gutachters keine notwendige Ergänzung des Fahrzeugparks dar.

a) Das Fahrzeugkonzept 2025 der Feuerwehr Goldkronach stellt mit der Zusammenlegung der vier Ortsfeuerwehren grundsätzlich ein sinnvolles Konzept dar, welches den Festlegungen und Empfehlungen der Brandschutzbedarfsplanung folgt. Im Vergleich zur Bedarfsplanung wird jedoch die Anzahl der Tragkraftspritzen erheblich reduziert, was im Rahmen der konkreten Einsatzplanung insbesondere für Vegetationsbrände berücksichtigt werden muss.

Vor dem Hintergrund des Fahrzeugkonzeptes 2025 und Erläuterung des Gutachtens ist eine Erweiterung des Standortes Goldkronach im geplanten Umfang sinnvoll und zielführend. Die sich aus der Zusammenlegung ergebenden weiteren Anforderungen waren nicht Gegenstand der Stellungnahme.

b) In der Stadtratssitzung vom 24.07.2019 hat der beauftragte Ingenieur Günter Lenk die erarbeiteten Varianten 1 bis 3 vorgelegt. Diese Varianten lagen hinsichtlich der Kostenschätzung jeweils bei ca. 1.114.000 €. Hierin sind drei neue Stellplätze sowie die Umwandlung der bisherigen Waschhalle um einen weiteren Stellplatz, die Neuerrichtung einer Waschhalle, die Verlagerung der Sanitär- und Umkleieräume in die 2.Ebene mit Lager und Funktionsräumen vorgesehen.

c) Allerdings ist lediglich der Anbau von neuen Stellplätzen förderfähig, nicht jedoch die Umwandlung der bestehenden Waschhalle in einen neuen Stellplatz. Auch ist die Umlagerung von Umkleieräumen sowie der Neubau einer Waschhalle nicht förderfähig.

Mit den vorgestellten Varianten ist eine Zuwendung von insgesamt 129.150 € zu erwarten.

d) Angesichts der dargestellten Sachlage als auch der errechneten Kosten, die sich wohl eher nach oben entwickeln werden, sollte nach Auffassung der Verwaltung der Anbau des Feuerwehrgerätehauses Goldkronach auf drei neue Stellplätze beschränkt werden. Gleichzeitig soll die bisherige Waschhalle erhalten bleiben.

Durch diese Änderung sollen nicht nur Kosteneinsparungen bei gleichbleibender Zuwendungshöhe erreicht werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass bei den Standorten Nemmersdorf, Sickenreuth und Leisau die bisherigen Gerätehäuser derzeit bestehen bleiben.

Bis zum Abschluss der Fahrzeugumstellung bzw. den geplanten Neubeschaffungen für den Standort Goldkronach ist es durchaus möglich, bei den drei genannten Standorten ein vorhandenes Fahrzeug zu belassen.

Letztendlich wird der bisherige Fahrzeugbestand der FF Goldkronach als auch der FF Nemmersdorf insgesamt reduziert, sodass im Zeitraum von möglicherweise fünf Jahren - ebenfalls auch durch Ausmusterung von überalterten Fahrzeugen – der Anbau von drei Stellplätzen durchaus ausreichend sein dürfte.

Letztendlich fallen durch die Neubeschaffung des GW-L2 mit Modul Wasserversorgung der bisherige Gerätewagen sowie das LF16 weg.

e) Der Vorsitzende gibt noch die Stellungnahme des federführenden Kommandanten vom 12.11.2019 bekannt, welche nicht nur auf die gutachterliche Stellungnahme zum Fahrzeugbestand eingeht, sondern auch ein Gesprächsangebot an den Stadtrat enthält, in dem sich die betroffenen Feuerwehrkommandanten und Vorsitzenden der betroffenen Wehren nochmals zusammensetzen sollten.

Es sollten nach seiner Auffassung der Architekt und das städtische Bauamt nochmals in die Pflicht genommen werden, um die vorliegenden Varianten sinnvoll abzuspecken und vor allem die Kosten zu reduzieren.

f) Laut SR Dr. Nüssel werden durch die Zusammenlegung mittelfristig keine Kosten gespart. Es sei wichtig, dass ausreichend Aktive zur Verfügung stehen, um den Brandschutz zu gewährleisten. Er appelliert an das Verantwortungsgefühl der Feuerwehrverantwortlichen, ob die geplanten Fahrzeugbeschaffungen nicht zeitlich verschoben werden können, um die Stadt finanziell etwas zu entlasten, da auch noch andere Projekte geschultert werden müssen.

Nach SRin Müller sollte die Planung nochmal dahingehend überprüft werden, ob tatsächlich vier neue Stellplätze bzw. die Umwidmung der Waschhalle erforderlich seien.

Laut SR Roß sollte die Bereitschaft der Feuerwehren auf freiwillige Zusammenlegung unterstützt werden. Auch sollte intensiv geprüft werden, inwieweit nicht der Anbau günstiger möglich sei. Hierbei sei auch der Architekt gefordert. In die weitere Planung sollte auch die Schaffung

einer Atemschutzwerkstatt einbezogen werden, da damit die Stadt durch eigene Prüfungen Geld einsparen könnte.

SR Pausch weist darauf hin, dass zwar die Angelegenheit Atemschutzwerkstatt im Auge behalten werden sollte, die Schaffung dieser Einrichtung sei aber auch teuer. Die Amortisation würde wahrscheinlich viele Jahre dauern. Es müsse auch beachtet werden, dass eine ausreichende Anzahl an geschultem Personal vorgehalten werden müsse. Eine Kooperation mit anderen Feuerwehren bzw. Gemeinden sei hierfür erforderlich.

Hinsichtlich der Stellplätze legt er dar, dass die festgestellte Anzahl von vier Plätzen erforderlich sei. Überprüft werden sollte, inwieweit nicht der Anbau ohne Zuschuss durchgeführt werden sollte, um günstigere Baukosten zu erhalten. Er verweist hier auf die Feuerwehr Mistelgau.

SR Rieß ist der Auffassung, dass eine Stahlbauweise mit Sandwichplatten günstiger sei. Es sollte eine Alternative geprüft werden, ggf. auch mit dem vormaligen Architekten.

Dies unterstützt auch der Vorsitzende, der das städtische Bauamt als auch den Architekten in der Pflicht sieht, auch kostengünstigere Alternativen ggf. ohne Förderung zu entwickeln.

SR Rieß unterstreicht, dass angeblich die Zusage zum Zusammenschluss der vier Feuerwehren nur eine „Absichtserklärung“ gewesen sein soll. Diese sollte daher dringendst von den Aktiven mitgetragen werden, d.h. es sollten entsprechende Beschlüsse der Stadt vorgelegt werden, bevor diese Großinvestition ausgeführt wird.

Der Vorsitzende sagt zu, dies nochmals mit den Aktiven genau zu klären und auch unter Beziehung der Vereinsvorsitzenden (Stadtrat Popp) zu besprechen.

SRe Musiol und Popp schlagen vor, doch die Lage des Anbaus auf dem Grundstück und zum Gebäude zu überprüfen, um ggf. Gefahrenpunkte und Kosten einzusparen.

Ebenso müsse geklärt werden, was mit den dann leerstehenden Feuerwehrgerätehäusern passiert, da - soweit den Feuerwehrvereinen eine weitere Nutzung übertragen wird - auch Betriebs- und Unterhaltungskosten in Gleichbehandlung mit anderen Vereinen zu tragen wären.

SR Hofmann bittet darum, mit einem guten Kostenbewusstsein an diese Angelegenheit heranzugehen und zu prüfen, was ist machbar, um durch die Stadt die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Details und Wünsche der Feuerwehren sollten durch den Architekten geklärt und eingearbeitet werden.

#### **Beschluss:**

Der Zusammenschluss der Feuerwehren Goldkronach, Nemmersdorf, Leisau und Sickenreuth wird ebenso befürwortet wie der entsprechende Anbau an das Feuerwehrgerätehaus Goldkronach.

Als nächster Schritt ist eine Besprechung mit den Aktiven und Vereinsvorsitzenden durchzuführen, damit die „Absichtserklärung“ auf Zusammenschluss tatsächlich mit Beschlüssen untermauert werde.

Gleichzeitig sind mit dem Architekten und dem städtischen Bauamt Alternativen zu prüfen, inwieweit der Anbau von maximal vier Stellplätzen kostengünstiger, ggf. auch ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln ausgeführt werden könne.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 8 Beschaffung eines TLF3000 für die FF Brandholz</b>
---

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) Mit Schreiben vom 05.09.2019 stellt die FF Brandholz den Antrag für die Beschaffung eines TLF3000 (Staffel) anstatt des bisherigen TSF. Dieses Fahrzeug wird hier bevorzugt, da dieses feuerwehrtechnisch als auch wirtschaftlich die sinnvollste Anschaffung sei. Das TLF3000 mit Allrad-Fahrgestell wäre ein sehr wendiges Geländefahrzeug, welches 3.500 l Wasser mit sich führt. Dies ist insofern wichtig, da das Schutzgebiet der FF Brandholz zu 2/3 aus Wald besteht. Der wirtschaftliche Vorteil ergibt sich daraus, dass das TLF3000 mit dem nötigen Zubehör auf Beschaffungskosten in Höhe von 270.000 € geschätzt wird und eine Zuwendung in Höhe von 73.000 € erwartet werden kann.

Für das im Beschaffungsplan vorgesehene TSF-W würde sich der Anschaffungspreis auf ca. 230.000 € belaufen, wobei eine Förderung von 38.000 € möglich wäre.

Letztendlich würde sich nach Abzug der Zuwendungen ein Anschaffungspreis in Höhe von jeweils ca. 200.000 € ergeben.

b) Die Anschaffung eines TLF3000 wird auch durch den Kreisbrandrat Herrn Hermann Schreck gegenüber eines TSF-W bevorzugt, da angeblich keine Hilfeleistungsfristen von anderen Feuerwehren mit wasserführenden Fahrzeugen für das Schutzgebiet Brandholz vorgehalten werden können.

c) Ebenso wird in der Stellungnahme des IB antwortING vom 08.10.2019 angeführt, dass das geplante TLF3000 mit Staffelnkabine die Anforderungen zum Einsatz einer Staffel im Rahmen des Schutzzieles 1 erfüllt. Grundsätzlich übersteige der technische und taktische Einsatzwert des TLF3000 den des TSF-W. Ein Nachteil ergebe sich jedoch aus der Tatsache, dass das TLF3000 nicht über eine Tragkraftspritze verfügt, welche vielseitig im Rahmen der Wasserförderung einsetzbar sei.

Letztendlich wird seitens des Gutachters vor dem Hintergrund der nachgewiesenen wirtschaftlichen Äquivalenz des TLF3000 Staffel und des TSF-W sowie des höheren taktischen und technischen Einsatzwertes des TLF3000 die Stationierung dieses TLF3000 am Standort Brandholz befürwortet, auch wenn sich Nachteile durch die verringerte Anzahl an Tragkraftspritzen im Stadtgebiet ergeben.

Der bisher noch vorhandene Pickup bietet veränderte logistische Vorteile zu einem MTF (Mannschaft-Transportfahrzeug), kann aber aufgrund der Topographie als äquivalent akzeptiert werden.

d) Aufgrund der finanziellen Situation der Stadt sowie der frühestens im Jahr 2021/2022 zu erwartenden Fördermittel sollte eine Ersatzbeschaffung des bisher vorhandenen TSF frühestens im Jahr 2021 begonnen bzw. durchgeführt werden.

e) Auf Nachfrage der SRe Pausch und Rieß über die Vorhaltung einer Tagesbereitschaft von 4 bis 6 Mann mit entsprechendem Führerschein als auch einer 24-stündigen Alarmbereitschaft führt SR Roß aus, dass dies nach seiner Kenntnis durch die FF Brandholz durch derzeit laufende zusätzliche Ausbildungen auch hinsichtlich der Führerscheine möglich ist.

Auf Nachfrage von SR Musiol, weshalb das LF16 aus der FF Goldkronach noch nicht in Brandholz eingestellt worden sei, erteilt der Vorsitzende dem anwesenden 1. Kommandanten Herrn Stefan Roß das Wort. Dieser führt aus, dass derzeit die Ausbildungen für die Nutzung und den Einsatz des LF16 bei der FF Brandholz laufen würden. Sobald diese abgeschlossen sind, kann die Einstellung des LF16 nach Brandholz erfolgen.

### **Beschluss:**

a) Aufgrund der in der Sach- und Rechtslage dargestellten Hintergründe sowie der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüro antwortING vom 08.10.2019 wird die Ersatzbeschaffung eines TLF3000 mit Staffelnkabine für die FF Brandholz befürwortet. Entsprechende Haushaltsmittel sind in den Haushaltsjahren 2021/22 einzuplanen.

b) Dieser Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Einsatzbereitschaft und Tagesverfügbarkeit von mindestens 6 Aktiven der FF Brandholz mit entsprechendem Führerschein zum Betrieb des TLF3000.

c) Entsprechende Förderanträge sind bei der Regierung von Oberfranken zu stellen. Der Landkreis Bayreuth ist hinsichtlich des Gerätebeschaffungsplanes zu informieren, damit für dieses Fahrzeug eine Förderung ab dem Jahr 2021 möglich ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

## **Top 9 Informationen, Anfragen, Sonstiges**

### **Top 9.1 Goldberg als "Nationales Geotop"**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Akademie für Geowissenschaften und Geotechnologie e. V. hat mitgeteilt, dass der Goldberg als „Nationales Geotop“ zertifiziert wurde. Die Stadt wird nun die angebotenen Attraktionen rund um das neue Geotop erweitern. Die Auszeichnung soll im Rahmen einer kleinen Festveranstaltung überreicht werden. Sobald ein Termin feststeht, wird der Stadtrat hierüber gesondert informiert.

### **Top 9.2 Wahlentschädigung Wahlhelfer**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Für die Kommunalwahl wird die Entschädigung der Wahlhelfer im Vergleich zur letzten Kommunalwahl von 35,- € auf nunmehr 45,- € festgesetzt.

SR Rieß appelliert an alle im öffentlichen Dienst Tätigen, da diese meist einen Tag frei bekommen, sich doch freiwillig für dieses Ehrenamt zu melden.

SR Hautsch relativiert dies, da nicht jede Behörde diesen Zeitausgleich gewähre.

### **Top 9.3 SiSoNETZ**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende stellt die Leistungen des SiSoNETZ Weidenberg vor. Über ehrenamtliche Tätige können Bedürftige diesen Verein nutzen, um so lange es geht zu Hause zu bleiben.

Hiermit wurde in Weidenberg eine vorbildliche Struktur geschaffen.

Es sei eine Veranstaltung in Goldkronach mit der Kirche, Diakonie und weiteren sozialen Institutionen geplant, um eine ähnliche Struktur zu schaffen bzw. evtl. sich an das SiSoNETZ Weidenberg anzugliedern, bei welchem die VG Weidenberg und die Arbeiterwohlfahrt sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützend tätig sind.

Zu der genannten Veranstaltung ergeht noch eine gesonderte Einladung.

StRin Müller weist darauf hin, dass bei den Gesprächen zur „Sorgenden Gemeinschaft“ die gleiche Thematik behandelt wird.

**Top 9.4 Beschaffung eines GW-L2 für die FF Goldkronach****Sach- und Rechtslage:**

Die europaweite Ausschreibung wurde nun durch das Büro IBG in Heilsbronn durchgeführt. Der Submissionstermin war der 30.10.2019, um 14.00 Uhr.

Für alle drei Lose (Fahrgestell / Aufbau / Beladung) wurde jeweils nur ein Angebot abgegeben. Die ungeprüfte Gesamtbruttosumme der Beschaffung beläuft sich derzeit auf 447.752,98 €.

Hierin sind auch die Bedarfspositionen (Radstandverlängerung auf 4.500 mm mit ca. 9.000 € brutto / Regal anstatt Ablage mit ca. 3.000 € brutto) enthalten.

Die Wertung unter Berücksichtigung aller Alternativpositionen bzw. Nebenangeboten wird in den nächsten Tagen durchgeführt. Die Vergabeentscheidung selber kann daher erst in der Stadtratssitzung vom 18.12.2019 getroffen werden.

**Top 9.5 Winterdienstplan 2019/2020****Sach- und Rechtslage:**

- a) Im Nachgang zur Winterdienstbesprechung vom 06.11.2019 wurde nun der Winterdienstplan für den Winter 2019/2020 erstellt. Dieser umfasst die allgemeinen Festlegungen und Informationen zum Winterdienst, die Mitarbeiterinteilung nach Bezirken, die Wochenmitarbeiterinteilung, die Erreichbarkeit der Mitarbeiter Winterdienst, die Bezirkszuordnung, die Rufbereitschaftsanordnung Winterdienst / Einsatzbereitschaft außerhalb der Regelarbeitszeit und die Winterdienstbezirke 1 – 4 mit Straßenzuordnung und Einsatz von Streumitteln. Der Fest- und Wohnmobilstellplatz in Goldkronach wird nun nicht mehr von der Firma Retsch, sondern vom Bauhof betreut.
- b) Die beteiligten Winterdienstbeschäftigten (Bauhof) als auch die externen Winterdienstleister wurden darauf hingewiesen, dass nur bei verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Straßenabschnitten eine Räum-/Streupflicht besteht. Soweit beide Voraussetzungen nicht gleichzeitig vorliegen, fällt die Straße aus der wichtigsten Priorität heraus. Damit besteht im Grunde keine Winterdienstpflicht mehr. Dies wird letztendlich nach Witterungslage von den Winterdienstleistenden beurteilt. Ansonsten wurde auf die allgemeinen Festlegungen zum Winterdienst hingewiesen, welche wiederum ausgehändigt wurden. Diese enthalten entsprechende rechtliche als auch tatsächliche Vorgaben.  
In der Besprechung wurde explizit darauf hingewiesen, dass vermehrt Sole vom Kreisbauhof Weidenberg zum Einsatz kommen soll, um ein effizientes Ausbringen von Streumitteln zu gewährleisten.
- c) SRin Müller bittet darum, die Bezirkseinteilung und die Prioritätenliste für die zu betreuenden Straßen an den Stadtrat auszuhändigen.

**Top 9.6 Digitales Klassenzimmer - Infoveranstaltung****Sach- und Rechtslage:**

In einer Informationsveranstaltung am 13.12.2019 um 17.00 Uhr in der Schulaula sollen durch das Ingenieurbüro IBIG, z. H. Herrn Kraus, die nun angedachten ersten Schritte zur Umsetzung des „Digitalen Klassenzimmers“ dargestellt werden.

Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass eine komplette Umsetzung mit Anbindung an einen Server sowie an die „Außenwelt“ derzeit noch nicht möglich ist, da erst die Sanierungsmaßnahme im Rahmen des KIP-S sowie die Verlegung des Glasfaserkabels in der Leisauer Straße durchgeführt sein müssen.

Zu dieser Veranstaltung sollen alle Stadtratsmitglieder sowie das gesamte Lehrerkollegium einschließlich der Schulleiterin geladen werden. Die Einladung an die Stadtratsmitglieder erfolgt per E-Mail. Es wird gebeten, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

### **Top 9.7 Kläranlage Bad Berneck**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende informiert über die Veranstaltung der Stadt Bad Berneck, in der die aktuelle Kostenberechnung für die Sanierung der Kläranlage mit 3,7 Mio. Euro beziffert wurde.

Da der Ortsteil Brandholz über diese Kläranlage entwässere und von der Stadt Goldkronach eine Beteiligung von 5 v.H. zu leisten ist, hat er an dieser Veranstaltung teilgenommen.

Es wurde hierüber bereits ausführlich im Nordbayerischen Kurier berichtet.

### **Top 9.8 Horteinrichtung in der Schule**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Hierzu liegt ein Antrag von SR Dr. Nüssel vor.

Es wird ein Termin am 14.11.2019 im Landratsamt stattfinden, um die Vor- und Nachteile bei Schaffung eines Hortes ausführlich abzuwägen.

Hierüber werde dann in einer der nächsten Sitzungen berichtet bzw. die Angelegenheit behandelt.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführung